



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [15] 2014
vom 6. August 2014

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

75. Fürther Grafflmarkt am 19. und 20. September 2014

Der 75. Fürther Grafflmarkt am **Freitag, 19., und Samstag, 20. September**, findet auf folgenden Straßen und Plätzen statt: Gustavstraße (zwischen Kannengießerhof und Anwesen Gustavstraße 58), Waagplatz, Waagstraße (mit Ausnahme des Bereichs zwischen dem Anwesen Waagstraße 4 und Gustavstraße), Kirchenplatz, Königstraße (zwischen Markgrafengasse und Anwesen Königstraße 76), Geleitsgasse, Löwenplatz und Marktplatz („Grüner Markt“).

Die Platzgebühren in den **freibelegbaren Bereichen** (Geleitsgasse und Löwenplatz) werden am Freitag und Samstag durch städtisches Personal vor Ort in bar kassiert. Die täglichen Gebühren betragen 5,50 Euro pro beanspruchtem Quadratmeter Verkaufsfläche (mindestens einen Quadratmeter).

In den frei belegbaren Bereichen gilt das Prinzip der Selbstreservierung. Die Stadt Fürth nimmt hier keine Platzvergaben oder -zuteilungen vor. Die zur Verfügung stehenden Verkaufsflächen werden voraussichtlich am Tag vor dem Grafflmarkt vormittags von Mitarbeitern des Liegenschaftsamtes markiert. Es wird darauf hingewiesen, dass **ausschließlich** die Markierungen gültig sind, für die das offizielle Klebeband der Stadt Fürth (weißes Band mit aufgedrucktem Kleeblatt und Schriftzug „Stadt Fürth“) verwendet wurde. **Alle anderen Markierungen haben keine Gültigkeit** und werden von den städtischen Mitarbeitern entfernt. **Bitte beachten:** Der Paisleyplatz steht nicht zur Verfügung.

Der Kirchenplatz ist als **Kindergrafflfläche** ausschließlich für Mädchen und Jungen **bis maximal 14 Jahren** reserviert. Hier ist nur der **ebenerdige Verkauf** (z.B. von einer Decke aus) von kindertypischen Artikeln gestattet. Aufgebaute Stände sind **nicht** erlaubt.

Am Freitag, 19. September, werden um **12 Uhr** die als Marktbereich ausgewiesenen Straßen und Plätze für

den gesamten Durchgangsverkehr gesperrt; die Sperrung der Gustavstraße, des Marktplatzes sowie der Waagstraße und des -platz erfolgt bereits ab **7 Uhr**. Danach dürfen nur noch Graffler, die im Besitz einer – über den Online-Vorverkauf erhältlichen – **Platzkarte** sind, bis **14 Uhr** zum Entladen ihrer Fahrzeuge in das Gelände einfahren. **Ab 14 Uhr** ist generell das Einfahren in das Grafflmarktgebiet untersagt, außer für Anlieger. Karten für diesen Platzkartenbereich sind ab Montag, 25. August, online unter www.reservix.de zu beziehen (solange Vorrat reicht).

Anlieger dürfen das Grafflmarktgebiet befahren, wenn sie im Besitz einer **gültigen Ausnahmegenehmigung** sind. Diese stellt das Straßenverkehrsamt, Schwabacher Straße 170, aus. Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass während der Grafflmärkte selbstverständlich alle allgemeinen Verkehrs- und Parkregeln weitergelten. Insbesondere die Bereiche rund um den Markt werden von der Polizei verstärkt überwacht.

Der **Verkauf** auf dem Grafflmarkt ist am **Freitag von 15 bis 22 Uhr**, am **Samstag von 7 bis 15 Uhr** erlaubt. Die Verkaufsstände **müssen** am Samstag **um 16 Uhr geräumt** sein. Verkaufsgüter, Standeinrichtungen, Tapeziertische usw., die sich am 19. September **vor 12 Uhr** im Platzkartenbereich oder am 20. September **nach 16 Uhr** noch im gesamten Grafflmarkt-Gebiet befinden, werden gegebenenfalls durch die Stadt Fürth beseitigt und entsorgt.

Aus gegebenem Anlass muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Aufbau- (Freitag von 12 bis 14 Uhr) und Abbauzeiten (Samstag von etwa 15 bis 16 Uhr) zwingend einzuhalten sind. Insbesondere in der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) werden aus Lärmschutzgründen und zum Schutz der Anwohnerschaft keine Auf-, Ab- oder Umbauarbeiten geduldet. Die Marktteilnehmer werden um entsprechende Beachtung gebeten. Ferner wird darauf verwiesen, dass die im Vorverkauf zugeteilten Standplatzgrößen (drei mal einen Meter bzw. drei mal zwei Meter) grundsätz-

lich einzuhalten sind. Werden Stände über die Platzkartengröße hinaus aufgebaut, wird den Inhabern hierbei freigestellt auf die passende Größe zurückzubauen oder entsprechend der Zusatzfläche nachzubezahlen – sofern sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen. Dies wird an beiden Markttagen vor Ort überprüft und bei Bedarf nach Maßgabe zusätzlich kassiert (5,50 Euro pro Quadratmeter, maximal bis zu der in der Grafflmarkt-Verordnung festgesetzten Höchstgrenze von zwölf Quadratmetern). Flächen die aus veranstaltungs- bzw. ordnungsrechtlichen Gründen **zwingend freizuhalten sind** bleiben hiervon unberührt und **müssen zurückgebaut** werden. Das Musikprogramm auf der Bühne am Waagplatz wird wieder vom Altstadtverein Fürth organisiert.

Bauunterhalt 2015 für alle städtischen Gebäude (Amtsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Heime etc.). Die einzelnen Gewerke sind im Internet unter www.fuerth.de/ausschreibungen zu finden. Die STADT FÜRTH bittet die interessierten Handwerksbetriebe ihre Bewerbungen bis **spätestens Montag, 1. September 2014, 12 Uhr**, an folgende Adresse zu senden: Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Stabsinheit, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth. Telefon 974-3106 und -3107, Fax 974-3108. Bei Kontakt über E-Mail bitte folgende Adresse verwenden: submission@fuerth.de. Die Angebotsunterlagen liegen bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 101, 90762 Fürth, Telefon 974-3165, zur Einsicht auf.

STADT FÜRTH
Baureferat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Instandsetzung und Umbau des Gebäudes (fünf Wohneinheiten), zweiter Bauabschnitt

Grundstück: Brückenstraße 11–11a, Gemarkung Vach, Flur-Nummer 52 und 53

Antragsteller: GbR Brückenstraße 11, Fürth, vertreten durch die BE-MA Hausverwaltung, Wilhelm-Löhe-Straße 18, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von der nördlichen Abstandsfläche des zu Wohnungen umgebauten Gebäudes zugelassen.

Begründung:

Die Abweichung von der Abstandsfläche begründet sich wie folgt:

- Es handelt sich hier um ein erhaltenswürdiges Denkmal, wonach ein Abbruch des ehemaligen Gaststättengebäudes mit Tanzsaal nicht ermöglicht wurde.

Das Gebäude ist daher bestandsgeschützt.

- Die neue Nutzung des Gebäudes ist gebietsverträglich, das heißt die vorgesehene Wohnnutzung fügt sich nach § 34 BauGB voll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Schaffung von Wohnraum hat in Fürth zudem Priorität.

- Durch die Nutzungsänderung in Wohnraum kommt es zu keiner Schlechterstellung in den Abstandsflächen zum Beispiel durch zusätzliche Beschattung der betroffenen Nachbargrundstücke, zumal das nördlich angrenzende Nachbargrundstück Flur Nummer 51/3, Gemarkung Vach, ein unbebaubares Wegegrundstück ist.

Der an der Westseite im Obergeschoss angegliederte Balkon und die Dachgauben im Dachgeschoss dienen zur Aufwertung der Wohnungen.

Die westliche, südliche und östliche Abstandsfläche bleiben bei der Beurteilung unberücksichtigt, da nachbarliche Belange nicht berührt werden. Somit entfällt hier die Abweichung mit Begründung.

Die Realisierung des Vorhabens verleiht somit bei objektiver Beurteilung

>> Fortsetzung auf Seite 34 >>

<< Fortsetzung von Seite 33 <<

lung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau eines Wintergartens

Grundstück: Bernhard-von-Weimar-Straße 18, Gemarkung Dammbach, Flur Nummer 210/14

Antragsteller: Rosalia Marie und Adam Messer, Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannten Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung von drei Baugenehmigungen gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Ersatz der sanierungsbedürftigen vorhandenen Balkone durch Aluminium-Fertigbalkone

Grundstück: Nottelbergstraße 20, 22, 24, 26, 32, 34

Antragsteller: Wohnbau GmbH, Brahmstraße 21, 91052 Erlangen

Baugenehmigungen nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihre Anträge geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigungen** für oben genannte Vorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Wi-

derspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.**

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. August 2014 wird die **III. Vierteljahresrate 2014** für **Gewerbesteuer-vorauszahlungen** und **Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.

Verrechnungsschecks sind bitte an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth unter Telefon 974-1410, -1414, -1416 bis -1418 und -1422 bis -1424.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen

sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 21. Juli 2014, STADT FÜRTH
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Ortsübliche Bekanntmachung des Einstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das FNP-Änderungsverfahren Nummer 2009.06 zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche sowie einer Grünfläche im Bereich „Ginsterweg/Schwabacher Straße“

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat am 16. Dezember 2009 beschlossen, für die Errichtung eines Lkw- und Pkw-Stellplatzes nördlich des Ginsterweges den wirksamen Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Vorhabenträger hat gegenüber der Stadt Fürth mitgeteilt, dass kein Bedarf mehr für einen Lkw- und Pkw-Stellplatz besteht. Daher hat der Stadtrat mit Beschluss vom 23. Juli 2014 das FNP-Änderungsverfahren Nummer 2009.06 formell eingestellt. Der Einstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 28. Juli 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Einstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das FNP-Änderungsverfahren Nummer 2012.10 zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ im Bereich der Bahnlinie Nähe Würzburger Straße sowie des Einstellungsbeschlusses für das Satzungsverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nummer XX

Auf Antrag der infra fürth gmbh hat der Stadtrat am 28. März 2012 zur Schaffung der planungs- und förderrechtlichen Voraussetzungen der beantragten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen eines sogenannten Parallelverfahrens das oben genannte FNP-Änderungsverfahren zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sowie ein Satzungsverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (V+E Nummer XX) für den oben genannten Bereich eingeleitet.

Die infra fürth gmbh hat gegenüber der Verwaltung mitgeteilt, dass sie nicht weiter an der Verfolgung der oben genannten Verfahren interessiert ist. Daher hat der Stadtrat mit Beschluss vom 23. Juli 2014 sowohl das FNP-Änderungsverfahren Nummer 2012.10 als auch das Satzungsverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nummer XX formell eingestellt. Die Einstellungsbeschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 28. Juli 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Digitalisierung und Aktualisierung der analogen Planfassung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (FNP-Änderungsnummer: 2014.13)

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Fürth stammt aus dem Jahre 2006 und wurde mit den seinerzeit zur Verfügung stehenden Mitteln zwar digital, aber mit einer analogen Kartengrundlage erstellt. Aus heutiger Sicht entspricht diese Arbeitsgrundlage nicht mehr dem Stand der Technik, wie sie für die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) erforderlich wäre.

Daher hat der Stadtrat der Stadt Fürth mit Beschluss vom 23. Juli 2014 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Digitalisierung und Aktualisierung der analogen Planfassung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch förmlich eingeleitet. Neuausweisungen von Bauflächen oder sonstigen Nutzungsänderungen sollen im Rahmen der Digitalisierung und Aktualisierung in den Flächennutzungsplan jedoch nicht aufgenommen werden. Änderungen können sich allenfalls durch Abgleich mit den vorhandenen rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und durch die nachrichtliche Übernahme von nach anderen Gesetzen festgesetzte Fachplanungen ergeben.

Der Beschluss, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschafts-

plan im vereinfachten Verfahren zu ändern, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 28. Juli 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Dachgeschossausbau mit zwei neuen Gauben und zwei Dachflächenfenster

Grundstück: Wasserstraße 5, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 510
Antragsteller: Xinhua Liu-Prohl und Peter Prohl, Erlangen

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Den im Brandschutznachweis beantragten **Abweichungen** wird zugestimmt.

Begründung:

Die Kompensationsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen. Der Brandschutznachweis des Dipl. Ing. (FH) VDI BYIK Claus Messingschlagers vom 12. Juni 2013 ist Bestandteil dieser Baugenehmigung und ist vollständig umzusetzen.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichungen hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: Kosteneinsparung zirka 10 000 Euro. Der Nutzen der Abweichung liegt so hoch, dass die Abweichungsgebühr höher als die Wertgebühr nach Tarifstellen 1.24.1.2.2.2 KVz anzusetzen wäre. Sie wird entsprechend der Tarifstelle 1.30 KVz auf diese Gebühr begrenzt. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

 **Öffentliche Ausschreibung**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Herrnstraße, beim Stresemannplatz.

Art der Leistung: Straßenbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Herrnstraße, 90763 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 13. Oktober bis 5. Dezember 2014.

Angebotseröffnung: 2. September 2014, 11 Uhr. ■